

Geschäftsordnung des 5. Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Neumünster gem. Beschluss vom 13.01.2026

§1 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich, sofern nicht Angelegenheiten besprochen werden, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 2 Einladung

1) Die/ der Vorsitzende beruft den Kinder- und Jugendbeirat, in Abstimmung mit dem Vorstand und der Begleitung, ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal gem. Satzung. Anzustreben ist eine monatliche Sitzungsfolge. Grundsätzlich tagt der Kinder- und Jugendbeirat nicht während der Schulferien S-H.

2) Im Interesse einer besseren Transparenz sollte es sich möglichst um einen festen wiederkehrenden Termin handeln. Festgelegt wurde der erste Dienstag im Monat (17:00), um interessierten Kindern und Jugendlichen einen Besuch zu erleichtern. Üblicher Sitzungsort ist das Dock.24, abweichend davon kann die Sitzung auf Beschluss des Beirates auch an anderen Orten durchgeführt werden. Fällt der Sitzungstermin auf einen Feiertag, wird er am darauffolgenden Donnerstag nachgeholt.

3) Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates mindestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch zuzustellen. Parallel dazu ist sie im Informationsportal der Stadt Neumünster abrufbar.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

1) Die Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, hat dies der/ dem Vorsitzenden und der Beiratsbegleitung mitzuteilen.

2) Sollte ein Beiratsmitglied an zwei unmittelbar hintereinander folgenden Sitzungen nicht erscheinen und keine Entschuldigung vorliegen, so soll die/ der Vorsitzende das persönliche Gespräch suchen und das Mitglied auf § 3 der Geschäftsordnung hinweisen. Wenn sachliche Gründe dagegensprechen, kann diese Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder oder die Beiratsbegleitung/ Dock.24 übertragen werden.

Es muss weiterhin geklärt werden, ob noch ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat besteht.

3) Sollte kein Interesse mehr bestehen, wird dem Mitglied nahegelegt, aus dem Beirat auszutreten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist.

2) Das sitzungsleitende Beiratsmitglied stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3) Kann eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 5 Abstimmungen/ Beschlüsse

1) Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Dabei zählen nur Ja/Nein-Stimmen.

2) Es wird offen abgestimmt (Handzeichen), eine geheime Abstimmung kann im Ausnahmefall stattfinden.

3) Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten können Beschlussgrundlagen nur erneut behandelt werden, wenn neue Fakten eine Neubewertung erforderlich machen. Über die Zulassung entscheidet der Beirat per Beschluss.

§ 6 Tagesordnung / Änderung der Tagesordnung

1) Die/ der Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem Vorstand und der Beiratsbegleitung/ Dock.24 die Tagesordnung fest.

2) Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände mindestens in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen.

3) Der Kinder- und Jugendbeirat beschließt über die Tagesordnung. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Tagesordnungspunkte absetzen und hinzufügen.

§ 7 Anträge

1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge einbringen. Hierbei können selbstverständlich auch Anregungen/Themen von Außenstehenden aufgenommen werden. Der Antrag erfolgt dennoch ausschließlich über Beiratsmitglieder.

2) Die Anträge sind vor Festlegung der Tagesordnung dem vorsitzführenden Mitglied und der Beiratsbegleitung/ Dock.24 schriftlich mitzuteilen.

3) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Erweiterungsanträge oder Änderungen zum Thema sind möglich. Es wird immer über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, alle Varianten sind im Vorweg zu formulieren.

§ 8 Sitzungsleitung / Sitzungsordnung

1) Die/ der Vorsitzende oder ggf. die Vertretung leiten die Sitzung und sind für den ordnungsgemäßen Verlauf verantwortlich. Sie/Er erteilt jeweils das Wort an die Teilnehmenden.

2) Im Falle der Verhinderung der/ des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge durch den oder die erste bzw. zweite Stellvertretung.

3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Sitzungsleitung für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Beirates oder der Beiratsbegleitung übertragen werden.

§ 9 Wortmeldung der Verwaltung

Der Verwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Verwaltung unterstützt den Beirat durch sachdienliche Hinweise.

§ 10 Niederschrift

- 1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, Ort und Zeit, sowie die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 2) Zu Beginn der Legislaturperiode ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und eine Stellvertretung zu wählen. Dies kann auch ein Mitglied der Verwaltung sein.
- 3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates digital zuzustellen.

§ 11 Entsendungen in die Ausschüsse

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt grundsätzlich an Ausschusssitzungen, in denen Themen behandelt werden, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, teil. Die Teilnahme erfolgt durch ein oder mehrere Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.
- 2) Der Vertreter oder die Vertreterin wird durch den Kinder- und Jugendbeirat ernannt. Hierbei wird die Meinung des Kinder- und Jugendbeirates vertreten, sollte kein eindeutiges Votum vorliegen entscheidet die delegierte Person im eigenen Ermessen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird ein Geschäftsverteilungsplan erstellt, welcher die verschiedenen Aufgabenbereiche definiert. Der Vorstand benennt Zuständigkeiten (Referate) der Mitglieder und ist für die jeweilige Teilbereiche Ansprechpartner.
Die Amtszeit beträgt die gesamte Legislaturperiode.
- 2) Eine Abwahl der/ des Vorsitzenden oder der Stellvertretenden ist nur möglich, wenn das Misstrauen mit einer 2/3 Mehrheit ausgesprochen wird und zwischen Misstrauensvotum und Abwahl mindestens ein Monat liegt.

§ 13 Arbeitsgruppen

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen einrichten und hierfür Arbeitsgruppenleitungen benennen.
- 2) Über die jeweiligen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, hierfür ist die Arbeitsgruppenleitung verantwortlich. Der Abschlussbericht ist in einer Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates abzugeben und zu protokollieren.
- 3) Die Arbeitsgruppen tagen grundsätzlich nichtöffentlich, dabei können aber weitere Personen eingeladen werden und die Arbeitsgruppe verstärken (z.B. Nachrückende, Fachleute zum Thema).
- 4) Die Arbeitsgruppen erhalten auf Wunsch fachliche Unterstützung durch die Beiratsbegleitung/ Dock.24.
- 5) Aus den Arbeitsgruppen wird in den Sitzungen berichtet, die Ergebnisse sind im Protokoll aufzunehmen. Arbeitsgruppen treten nicht an die Öffentlichkeit oder geben Erklärungen gegenüber Dritten ab, dies ist dem Gremium Kinder- und Jugendbeirat vorbehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Sofern die Geschäftsordnung eine Verfahrenslage nicht eindeutig regelt, entscheidet das die/ der Vorsitzende (ggf. in Abstimmung mit den Stellvertretenden und der Beiratsbegleitung/ Dock.24) über den Gang der Handlungen.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neumünster, den 13.01.2026

A. Celik

Aydin Celik (Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates)